



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Gründtliche Außklopfung/ vnd Zerstöberung/ Der groben
Handgreifflichen Lüge[n]dünst/ JrrNebel vnd
Ketzerdämpff/ Mit welchen sich Balthasar Mentzer die
Paderbornische CommunionFackel zuvertunckelen ...**

J. F. G.

Paderborn, 1616

Das siebend Capittel. Ob die Regenten und Vorsteher der Kirchen
bemechtiget in denen dingen/ so GOTT frey gelassen/ Gesaetz und
Ordnung zu verfassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33951

Das siebend Capittel.

Ob die Regenten vnd Vor-
steher der Kirchen bemechtiget in de-
nendigen / so GOTT frey gelassen /
Gesetz vnd Ordnung zu
verfassen.

Als die Hirten vnd Vor-
steher der Kirchen macht ha-
ben / etwas zuschaffen vnd zugebie-
ten / zusehen vnd zu ordnen / ist bey
den Christglaubigen allerdings vn-
gezweiffelt. Dann es je nicht feh-
len kan : Dem ich zugehorsamen
schuldig bin / der hat mir zugebieten.
Nun seynd aber alle Christglaubi-
gen schuldig / ihren Seelenhirten
vnd Vorsteheren zugehorsamen :

Ad He-
braeos 11.
vort. 17.

Obedite Præpositis vestris & sub-
jacete eis, ipsi enim, &c.

Seyd gehorsam eweren Vorste-
hern

heren (oder Obersten) vnd send ih-
nen vnterthan: Dann sie wachen
als die da Rechen schaffte geben müs-
sen für ewre Seelen. Vñ widerumb.

Omnis anima potestatibus subli-
mioribus subdita sit. Ein jegliche
Seel sey vnterthan der Obrigkeit.

Ad Roma-
nos 13, v. 1.

Qui vos audit me audit, &c. Wer
euch höret der höret mich: vnd wer

Luc. 10. v.

16. vide

Cyprian.

l. 4. Epist.

9. Basil. 118

Consti-

tut. mo-

naft. c. 25.

euch verachtet / der verachtet mich /

ic. Vnd solchen gewalt haben sie

von dem empfangen / welcher ihnen

seine Schässlein anuertrauet / vnd

sie zu Regenten seiner Kirchen gese-

zet vnd geordnet hat. Attendite

Actuum

20. v. 28.

vobis & vniuerso gregi, in quo vos

spiritus Sanctus posuit Episcopos,

regere Ecclesiam Dei, quam ac-

quisiuit sanguine suo. Habt acht

auff euch selbst vnd auff die ganze

Sf

Herd /

450 Vertheidigung der Communion
Herd/ in welcher euch der H. Geist
gesetzt hat zu Bischoffen/ zu regieren
die Kirch Gottes/ welche er durch
sein eigen Blut erworben hat.

Fürs ander / ist ebenmessig un-
gezweiffelt : Das gleich wie die
Vorsteher der Kirchen nicht berech-
tigt / etwas zubefehlen was Gott
verbotten / oder zu verbieten was
G D E befohlen / also nicht desto
minder befügt seynd / die haltung
Göttlicher Gebot / da sie etwan ge-
suncken vnd gefallen / widerumb
obersich zurichten / vnd durch
Kirchliche Gebot/ auch Poenen oder
Straffen zu treiben vnd zu fürde-
ren. Also verbieten die Apostel
Actuum 15. die Hurerey oder Un-
zucht / welche schon vorhin von
Gott verbotten : Vnd straffet S.
Pau-

Paulus den Corinthier / welcher an seiner Stieffmutter ein Blutschand begangen / re.

Eins allein wil von Kezeren * in Streit gezogen werden : Ob nemblich die Kirchenregenten in denen Dingen so G D T E frey gelassen / zu statuiren vnd zu befehlen haben.

* Walden-
ses apud
Anthoni-
um 4 p.
Summæ
Theol.
Wieleph.
Concil.
Constan-
tens. s.
Huff. ibid
fess. 15. Lu-
derus
passim.

Da können wir keinen gründ-
licheren Bericht begeren / als von
den Aposteln vnd Jüngern des
H E R R N selbst. Die werden
sonder zweiffel am besten gewußt
haben / wie weit sich ihre Jurisdicti-
on vnd vom heiligen Geist empfan-
gener Gewalt erstrecke / wo er fehre
vnd wende / warzu sie krafft der o-
selben befugt oder vnbefugt seyend.

Nun befinden wir aber / daß die
St ij Alpo

452 Vertheidigung der Communion
Apostel von Mitteldingen / das ist
von denen so Gott frey gelassen/Ges
satz vnd Gebot geben/vnd promul
gieret haben. Vnd zwar Actuum
15. gebieten sie den Christē/ sich vom
Blut/vnd vom erstickten (à langu
ne & suffocato) zu enthalten / wel
ches im neuen Testament mennig
lich frey stunde. Da sich Menzer
mit seiner Kindischen außflucht vnd
behelff nicht saluieren wirdt / daß
dieses Gebott nunmehr sein end
schafft erreicht. Dann es nicht des
sto weniger ein Gebot gewesen/vnd
lange zeit golten hat. Es haben
auch viel Alttestamentische Gebot
ihre Endschafft erreicht/seynd aber
nicht desto minder/wahre kräftige
vnd bündige Gebot gewesen.

Widerumb im ersten Brieff an
Ti

Timoth. 3. c. v. 2. verfasst S. Paulus ein Gesetz / durch welches von Bischofflicher Würden außgeschlossen werden / welche zwey Eheweiber nach einander gehabt.

Selbigem Gewalt haben die Apostel exercieret in Außsetzung der Contäglichen Feyr / wie S. Augustinus bezeuget: Dominicum diem Apostoli & Apostolici viri religiosa solennitate habendum sanxerunt, &c.

S. Augustinus
Sermon 251.
de Tempore.

Auß selbigem Gewalt / haben sie bey hoher straff gebotten / den Taufling drey mahl / zu bekennuß der Göttlichen Dreyheit ins Tauffwasser zusencken. Canone 49. &c.

Basiliius
in c. 7. de spiritu
S. Tertulianus
de corona militis.

Und diese Gebott triebe Paulus Act. 15. Præcipiebat eis custodire præcepta Apostolorum & Seniorum.

¶

rum.

454 Vertheidigung der Communion
rum, Er Paulus gebot/das sie hal-
ten sollen/die Gebot der Apostel vnd
der Eltisten. 1. Cor. 11. Laudo quod
præcepta mea tenetis. Ich lob euch
das ihr meine Gebot haltet. Item.
2. Thess. 3 v. 14. die er auch von den
Göttlichen Gebotten vnterscheidet/
1. Corinth 7. v. 10.

Wie nun die Bischoff vnd Vorstes-
her der Kirchen / von den Aposteln
des H. Erren ir Ampt Wehning vnd
Beruff / also haben sie von denselben
auch diesen Gewalt durch ordentli-
che succession wol hergebracht vnd
ererbet / auch jederzeit geübt vnd ex-
ercieret, wie so viele Canones vnd
decreta der vrältisten Concilio-
rum außweisen. Davon S. Augusti-
nus: Illa quæ non scripta sed tradita cu-
stodimus, quæ quidem toto terrarum
orbe obseruantur datur intelligi, vel ab
ipsis

Epist. 118.
ad Janu-
ar c. 1.

ipsis APOSTOLIS VEL PLENARIIS CONCILIIIS, QVORVM EST IN ECCLESIA SALVBERRIMA AVTORITAS commendata atq; STATVTA retineri, sicut quod Domini passio & resurrectio, & Ascensio in coelum & aduent^o de coelo Spiritus Sancti anniuersaria solennitate celebrantur.

Dahin gehöret auch die gewonheit nichtern zu Communiciereu/ davon der Herr nicht gebotten/ vt Apostolis per quos ecclesias dispositurus erat seruaret hunc locum. Auff daß er solches den Aposteln/ durch welche er die Kirch wolte anordnen/ vorbehielte.

Sintemalen dann die eine oder beyde Gestalt von G D Et/ wie vor probieret / frey gelassen / hat hierin die Christliche Kirch durch ihre Hirten vnd Vorsteher ein erberwliche durchgehende allé bequeme Ordnung Form vnd Manier fürzuschreiben/

1456 Vertheidigung der Communion
vñ welche dem Halsstarriger weiß
widerstreben vnd widerbellen / die
widerstreben der Göttlichen Ord-
nung / von dem aller wolgeordne-
ter Gewalt herrühret. Qui hæc
spernit non hominem spernit,
sed Deum, qui spiritum Sanctum
suum nobis (Ecclesiæ) dedit, vnd
wird demnach billich für ein Heyden
vnd Zölnier gehalten. Da ich wider-
umb zum oberfluß erinnern muß /
wz ich schon mehrmal eingeblewet /
der Predicant aber / entweder auß
Bleyhirnigkeit nicht verstehet / oder
boßhafftiger weiß vnterschlaget;
Wir Catholischen Lehren nicht / daß
das Nachtmal des H. Erzen ein mit-
telding sey / also das / wer da wil / es
brauchen oder gar nicht brauchen
möge. Nein / durchaus nicht / son-
dern

2. Theß.
4. v. 8.

dem das lehren wir / daß es ein mittel vnd frengelassen Ding sey / eine oder zwo Gestalten zunehmen / also daß wer eine / vor dem jetzigen Kirchenverbott genommen / rechte dran gethan / welcher beyde empfangen / auch wol vnd vnsträfflich gehandelt habe.

Menber.

Wo bleibt aber die hochgerühmte Christliche Freyheit / Herr Berichter :

Berichter.

Die fleischliche / vnbedingte / zaumslose / vnchristliche Freyheit / die ihr Predicanten zum Scheindeckel der Bosheit 1. Petri 2. zum Laß vnd Keder der Einfältigen mißbrauchet promittentes libertatem , cum ipsi sitis serui corruptionis , vnd ihnen Freyheit verheisset / da jr selbst

Sf. v

Knecht

Knecht seynd des verderbens 2. Pet. 2. die fähret für Tausent 2c. in abgrund der Höllē. Die wahre Christliche Freyheit aber / in welche vns Christus gesetzt hat / in dem er vns von der Dienstbarkeit der * Sünden / ad Rom. 6. v. 18. Von dem Gluch * des Gesetzes ad Galat. 3. v. 13. Von der schweren Bürden der Mosaischen Satzungen / Actuum 15. v. 10. & ad Galat. 5. v. 1. gefreyet / die verharret allein in der Christlichen Catholischen Kirchen / vnd kan sich mit derselben Ordnung vnd Gebotten / 2c. vberaus wol vergleichen vnd vertragen. Dann auch eben der Apostel / welcher vns rathet / daß wir stehen sollen / vnd vns nicht widerumb vom knechtischen Joch fangen oder begreifen lassen /
ad

*
Liberati à
peccato
serui facti
estis iusti-
tia.

*
Christus
nos rede-
mit de
maledi-
cto legis.

In Einer Gestalt.

459

ad Galat. 5. v. 1. lehret vns auch den
Vorsteheren der Kirchen vnterthan
vnd gehorsam seyn. Ad Heb. 13. v. 17.

Der Aunder Artickel.

Ob in dem achten Capittel/
Deutoronomij dieser Gewalt
geschwächet werde.

Die Wort Deutoronomij am
vierdtē vers. 2. Ir solt nichts
zu dem Wort thun / daß ich
mit euch rede / vnd solt auch nichts
daruon thun. Item. Deut. 12. v. 32.
Was ich dir gebiete / das soltu al-
lein halten vñ thun: Du solt nichts
darzu thun noch daruon thun/
ic. Diese Wort / sprich ich / müs-
sen vnserm gegentheil zu gar vie-
len Sachen dienen. Damit wol-
len sie kurtzumb die Tradition
oder

460 Vertheidigung der Communion
oder das vngeschriebne Wort Got-
tes außtilgen. Damit wollen sie als
len vngewohnten vnd freywillig an-
genommen Gottesdienst / mit Was-
chen / Fasten / Beten / ꝛc. ganz vnd
gar abthun. Damit wollen sie der
Geistlichen Obrigkeit die Hand
schliessen / newe Kirchenordnung
vnd Gesäß auffzurichten / ꝛc. Kön-
ten sich aber des schändlichen Miß-
brauchs der H. Schrift billich wol
schämen.

Dann daß dieser Mosaische Be-
felch niemaln dahin verstanden / als
werde entweder den geistlichen Vor-
stehern / hiemit der Gewalt das
Kirchenregiment mit seiner Ord-
nung vnd Gebotten zu bestellen / ab-
gestriekt / oder Privatpersonen als
ler freywilliger oder vngewohnter
Gots

Gottesdienst eingesagt vnd verboten ist so wol im alten als im neuen Testament Augenscheinlich.

Im Buch Esther am neunnden Cap. vnd abermahl im Buch Judith am letzten Cap. werden jährliche Feyr- vnd Festag bestimpt vnd eingesetzt / welche von Moise nicht gebotten.

Desgleichen im ersten Buch der Machabeer am 4. wird mit einhellichem Consens auffgericht die Jährliche Kirchweih / welches Fest vnser Heyland Ioannis 10. mit seiner Gegenwart zieren vnd verehren wollen.

So haben sich auch die liebe Apostel vñ altiste Concilia, diesen Moissaischen / auff gewisse Ceremonien gerichteten Befehl mit hindren lassen /

sen /

462 Vertheidigung der Communion
sen/sondern den von Gott vngedot-
ten Sonntag/Ostern/Pfingsten/ıc.
zu feyren/das Sacrament des Al-
tars nüchtern zu empfangen / den
Taufpling ins H. Wasserbad drey-
mahl zu tauchen ıc. befohlen / vnd
mehr andere heylsame Kirchensa-
zungen verfasst.

Es hat auch/ weder im alten Tes-
tament der König David 2. Reg.
12: Psal. 68. v. 11. & 12. Der König
Josaphat. 2. Paralip. 20. noch Es-
dras 1. Esdræ 8. noch die Ehrsame
Judith 8. noch Esther 4. ıc. Noch
auch in dem Newen / der Vorlauf-
fer des H. Erren Ioannes, Matthæi 3.
die Prophetin Anna, Luc. 2. die lie-
be Aposteln / Actuum 13. von ihrem
freywilligem Gottesdienst mit Fas-
ten / Beten / Härincklandern oder
Buß

Bußsecken / ꝛ. nicht ab oder auff-
halten lassen. Dann sie in able-
sung des Deuteronomij / keine bes-
trügliche Kezerbrillen auff der Nas-
sen gehabt / sondern lauter besun-
den / daß Moyses an gedachten Or-
ten nicht mit vns Christen / welche
denen præceptis oder Gebottē / dar-
auff Moyses daselbsten tringet / mit
nichten vnterworffen / sondern mit
den Juden rede vnd denen gebiete /
wann sie ins gelobte Land kommen /
daß sie alsdann nicht thun solten /
wie sie damaln in der Wüsten thā-
ten. Dann in der Wüsten / opffer-
ten sie wo es ihnen gefällig / im
gelobten Land / werden sie ein ge-
wissen Orth darzu haben / ꝛ.
wie verlu 8, & sequentibus zu se-
hen:

464 Vertheidigung der Communio-
nen: Ihr solt der keins thun / das
wir heut hie thun / ein jeglicher
was ihn recht dünckt. Dann ihr
sendt bißher noch nicht zur Ruh kom-
men / ic. Man lese dem Text ferner
nach. Widerumb zum end dieses
Capittels / verbeut Moyses den Jü-
den / daß sie es mit Opffern vnd
Seremonien den Heyden nicht wöl-
len nachthun / welche sie im Land
Chanaan würdē antreffen / daß sie
Exempli gratia ihre Kinder / oder
ander Vieh vnd Erdengewächs / als
ihnen Gott befohlen / sich zu Opf-
feren vnter stehen / sondern bey den
empfangnen Opffergefäßen vnd
Seremonien bleiben. Vnd das
blewet er ihnen ein mit den Worten:
Was ich dir gebiet / das soltu allein
halten vnd thun: Du solt nichts
dar

darzu noch darvon thun. Ist demnach / wann mans recht erweget diß der ganze Inhalt / Krafft vnd Safft / des auß dem 12. Deuteronomij genommen Arguments / damit man sich so feucht machet: Den Juden ist verbotten gewesen / nach der Heyden Exempel / andere Thier oder Sachen zu opfferen / als ihnen Gott befohlen vnd specificiret. Ergo. Soll man die von den Aposteln auff vns herrührende Traditiones vnd heylsame Kirchensatzungen in Bind schlagen. Oder: Ergo. Solle man nicht in einer Gestalt communicieren. Keine dich Bundschuch.

Summa / wie diejenige Satzungen / welche anhaltung Göttlicher Gebot schädlich vnd verhinderlich /

G g

bile

466 Vertheidigung der Communion
billich verworffen werden / also können diejenige Befelch / welche die gänzlichliche vnd vollkomne haltung der Göttlichen Gebott promovieren vnd fürderen / Gott durchaus nicht zu wider seyn.

Das siebend vnd achte
Capittel.

Menzer bearbeitet sich vergeblich / Luderis freuel vnd übermuth zu entschuldigen.

WAnn schon Luder in allen seinen Büchern nichts vngereimbtes / irriges oder Gottslästerliches geschrieben hette / als diß allein / was ich alweil auß ihm fürbringen werde / were ein jeder auffrechter Christ / gnugsam auisieret vnd gewarnet / seine Lehr als ein Seelentödlichs Kehergiffte